

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats des V.f.b. Freude e.V.

§1 Grundsatz

- (1) Aufsichtsrat ist gemäß § 10 der Vereinssatzung neben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand eines von drei Organen des Vereins.
- (2) § 14 Abs. 1 bis 4 der Vereinssatzung regelt die Besetzung des Aufsichtsrats durch die Mitgliederversammlung.

§ 2 Satzungsgemäße Aufgaben

Die Aufgaben des Aufsichtsrats ergeben sich aus § 14 Abs. 5 der Vereinssatzung:

„Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die strategische Beratung des Vorstands,*
- b. die operative Kontrolle der Vorstandsaktivitäten, insbesondere bzgl. der Einhaltung des § 3 der Vereinssatzung,*
- c. die Prüfung der Rechnungslegung und Erstellung eines Prüfberichts,*
- d. die Verhandlung von Mitgliederbeschwerden gegenüber dem Vorstand,*
- e. die Leitung der Mitgliederversammlung,*
- f. die rein repräsentative Vertretung des Vereins.*

Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht vorzulegen und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzvorstands und des übrigen Vorstandes. Im Rahmen eines Statusberichts kann der Aufsichtsrat vereinsintern auf Missstände aufmerksam machen.“

§3 Befugnisse

- (1) Zur Wahrnehmung seiner im §2 beschriebenen Aufgaben verschafft sich der Aufsichtsrat regelmäßig und fortlaufend einen Überblick zur Arbeitsweise des Vorstandes und zur laufenden Geschäftsentwicklung. Der Aufsichtsrat ist befugt:
 - a. Einsicht in Protokolle, Berichte und Beschlüsse des Vorstands zu nehmen,
 - b. auf die durch den Vorstand genutzten IT-Systeme zuzugreifen,
 - c. und die Vereinskasse sowie das Vereinskonto einzusehen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, mit den Mitgliedern des Vereins zu kommunizieren. Dem Aufsichtsrat ist daher stets ein aktueller Stand der Kontaktdaten der Mitglieder zugänglich zu machen. Weiterhin ist der Aufsichtsrat befugt, bei Bedarf alle Kommunikationskanäle des Vereins zu nutzen.
- (3) Der Aufsichtsrat besitzt gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 das Recht im Rahmen eines Statusberichts auf vereinsinterne Missstände aufmerksam zu machen. Dem Aufsichtsrat ist das Recht einzuräumen,

betreffenden Statusbericht unter Nutzung aller Kommunikationskanäle zu veröffentlichen. Benötigte finanzielle Mittel zum einmaligen postalischen Versand je Geschäftsjahr sind durch den Vorstand bereitzustellen. Gleiches gilt für die Kommunikation im Rahmen der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 14 Abs. 7 der Vereinssatzung.

§4 Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat tagt mindestens vier Mal im Jahr.
- (2) Die Sitzungen sind allen Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber mit einem Vorlauf von einer Woche anzukündigen.
- (3) Bei Bedarf können Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen. Der Bedarf ist durch ein Aufsichtsratsmitglied vor Beginn der Sitzung anzumelden.
- (4) Die Aufsichtsratssitzungen sind ordentlich zu protokollieren und zu archivieren. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden, wenn nicht anwesend von mind. 2 Aufsichtsratsmitgliedern, zu unterzeichnen. Es gilt auch eine digitale Unterschrift.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Aufsichtsratsbeschlüsse empfehlen dem Vorstand Handlungsweisen und werden dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder getroffen. Aufsichtsratsbeschlüsse können gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- (3) Beschlüsse sind in der Protokollierung der Aufsichtsratssitzungen gesondert kenntlich zu machen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden allen Organen des Vereins sobald wie möglich mitgeteilt. Im Einzelfall behält sich der Aufsichtsrat vor, den Vorstand vorher gesondert zu informieren.
- (5) Aufsichtsratsbeschlüsse können bei vorliegender Dringlichkeit auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen telefonisch, schriftlich oder elektronisch getroffen werden. Die Regeln für Aufsichtsratsbeschlüsse aus §5 sind auch in diesem Fall einzuhalten.

§ 6 Ressortverteilung

- (1) Der Aufsichtsrat kann eine interne Ressortverteilung im Aufsichtsrat festlegen, die eine angemessene Befassung mit wirtschaftlichen und fachlichen Aspekten in allen Geschäftsbereichen sicherstellt. Die Ressortverteilung entbindet die Aufsichtsratsmitglieder nicht von ihrer Gesamtverantwortung.
- (2) Der Aufsichtsrat organisiert seine Arbeit in den folgenden Ressorts:
 - a. Vorsitz des Aufsichtsrats
 - Repräsentation des Aufsichtsrats im Außenverhältnis
 - Organisation des Aufsichtsrats im Innenverhältnis
 - Leitung der Mitgliederversammlung

- Beratung des Vorstands in strategischen Fragestellungen
- b. Mitgliederwesen
 - Regelmäßige operative Prüfung der Einhaltung der Prozesse zum On- und Offboarding von Vereinsmitgliedern
 - Regelmäßige Prüfung des Eingangs von Mitgliedsbeiträgen und des Mahnungsprozesses
 - Beratung des Vorstands bei der Integration der Mitglieder
 - Prüfung der Einhaltung von Datenschutzbelangen im Umgang mit personenbezogenen Daten
 - Engagement für die bessere Information und Beteiligung von Vereinsmitgliedern
- c. Materialwirtschaft und Beschaffung
 - Regelmäßige Prüfung der ordnungsgemäßen Dokumentation und Bilanzierung von Vereinsinventar
 - Beratung in der Optimierung von Beschaffungsprozessen
 - Qualitätsmanagement unter finanziellen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten
- d. Koordinierung der Ausschüsse
 - Prüfung des Vorliegens von Bevollmächtigungen bei Abschluss von Geschäften durch die Ausschüsse
 - Prüfung der Einhaltung von Vereinsordnungen in Hinblick auf den Finanzmittelfluss der Ausschüsse
 - Vermittlung und Beratung bei der Haushaltsplanung der Ausschüsse
 - Bewertung rechtlicher und finanzieller Risiken durch Aktivitäten der Ausschüsse
 - Prüfung der Einhaltung von Datenschutzbelangen in der Kommunikation der Ausschüsse
- e. Finanzen und Steuern
 - Beratung und Unterstützung des Finanzvorstands bei der Erstellung des Jahresabschlusses sowie bei der Steuererklärung
 - Durchführung und Dokumentation der Rechnungsprüfung
- f. Prüfung der Einhaltung der Haushaltsplanungordnungen und Protokollwesen
 - Regelmäßige Prüfung der Einhaltung der Vereinssatzung, der Vereinsordnungen und weiterer Leitlinien der Vereinsorgane
 - Prüfung von Satzungsänderungen und Beratung bei der Erarbeitung
 - Beachtung der Einbindung der Mitglieder bei der Weiterentwicklung von offiziellen Vereinsdokumenten
 - Prüfung der Protokollierung und Kommunikation von Vorstandsbeschlüssen
 - Ansprechpartner:in bei Kommunikation mit Behörden
- g. Kommunikation, Vereinszweck und Datenschutz
 - Federführende Koordination der Prüfung der Einhaltung der geltenden Datenschutzrichtlinien
 - Kritische Prüfung der Außendarstellung des Vereins
 - Unterstützung im Management der internen und externen Kommunikationskanäle
 - Engagement zur Fortentwicklung des sozialen Engagements des Vereins

- Prüfung der Vereinsaktivitäten auf Einhaltung des satzungsgemäßen Vereinszwecks

§7 Prüfbericht

- (1) Der Aufsichtsrat ist satzungsgemäß zur Erstellung eines jährlichen Prüfberichts verpflichtet. Der Prüfbericht legt besonderen Wert auf die Prüfung der finanziellen Vereinsaktivitäten, deckt aber Inhalte aller Ressorts ab.
- (2) Der Prüfbericht für das abgeschlossene Geschäftsjahr wird jeweils im Rahmen der Jahreshauptversammlung des folgenden Geschäftsjahres vorgestellt und anschließend allen Mitgliedern digital zugänglich gemacht.

§8 Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.09.2021 in Kraft.